



Gemeinde Wallisellen

Verordnung

über die

**Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen
(GebVO SEVO)
vom 8. Dezember 2004**

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Grundsatz ¹ Die Gemeinde Wallisellen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:
- a) Anschlussgebühren
 - b) Benutzungsgebühren
 - c) Gebühren für Abwasser aus Grundwasserableitungen
 - d) Verwaltungsgebühren
- 1.2 Umfang der öffentlichen Anlagen ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen, die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und die öffentlichen Gewässer als Teil der Siedlungsentwässerung im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG.
- 1.3 Volle Kostendeckung ¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung, Erweiterung und Kontrolle der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inklusive Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
- ² Die Kosten werden durch das Erheben von drei Gebührenarten gedeckt: die Anschlussgebühr, die Benutzungsgebühr und die Gebühr für Abwasser aus Grundwasserableitungen.

2. Anschlussgebühren

- 2.1 Gebührenpflicht ¹ Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.
- 2.2 Bemessung ¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund der Baumasse des/der angeschlossenen Gebäude(s).
- 2.3 Reduktionen ¹ Bei gewerblich genutzten Bauten oder Teilen von Bauten reduziert sich die Baumasse ab Bruttogeschosshöhen von 4.5 m um die sich aus der Mehrhöhe ergebende Baumasse.
- ² Wird Dachwasser zur Versickerung gebracht, so beträgt die Reduktion:
- a) 25 % bei vollständiger Versickerung
 - b) 10 %, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers zur Versickerung gebracht wird.

- 2.4 Gebührennachzahlung
g
- ¹ Eine Gebührennachzahlung hat zu erfolgen:
- a) bei einer Vergrösserung der Baumasse von mehr als 40 m³
- b) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 2.3.
- ² Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen.
- 2.5 Gebührenanrechnung
- ¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so finden die Bestimmungen von Art. 2.4 eine sinngemässe Anwendung.
- 2.6 Besonders hoher Abwasseranfall
- ¹ Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.
3. **Benutzungsgebühr**
- 3.1 Gebührenpflicht
- ¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.
- 3.2 Berechnung der Benutzungsgebühr
- ¹ Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben
- a) als **Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 3.3 festgelegten gewichteten Bezugsfläche in Quadratmetern (m²)
- u n d
- b) als **Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.
- ² Die Grundgebühr soll ungefähr einen Viertel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zirka drei Viertel) entfällt auf den Mengenpreis.
- 3.3 Gewichtung der Grundstücksflächen
- ¹ Die massgebende Bezugsfläche ergibt sich aus der Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Begrenzungsfaktor gemäss dem Anhang Ziffer 1. Die kann nicht grösser sein als die Grundstücksfläche.
- ² Für die Grundgebühr ist die gewichtete Bezugsfläche massgebend. Diese ergibt sich aus der massgebenden Bezugsfläche gemäss Abs. 1 multipliziert mit dem Zonenfaktor gemäss dem Anhang Ziffer 2.
- ⁴ Geschieht das Entwässern der Strassen, indem die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen benutzt werden, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der Grundstücksfläche. Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Behörde entscheidet bei Privatstrassen im

öffentlichen Interesse, ob die Gemeinde die zu leistenden Gebühren übernehmen wird. Ein öffentliches Interesse liegt in der Regel dann vor, wenn zulasten der Privatstrasse ein öffentliches Fuss- und / oder Fahrwegrecht im Grundbuch eingetragen ist und es sich um eine Verbindung zwischen zwei öffentlichen Strassen oder Wegen handelt.

- 3.4 Zuschläge ¹ Benutzer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutz- und Schadstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.
- 3.5 Reduktion ¹ Ein Abmindern der gemessenen Trinkwassermenge in Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, Sportanlagen und gewerblichen Betrieben mit Produkte- oder Produktionswasser kann erfolgen, soweit der Eigentümer aufgrund von permanenter Messungen nachweisen kann, dass mindestens 20 % des bezogenen Wassers nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleitet wurde.
- ² Der Bezüger hat das Messkonzept vor der ersten Messung schriftlich festzuhalten und dieses von der Bauabteilung der Gemeinde Wallisellen bewilligen zu lassen.
- 3.6 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben ¹ Wo ein Messen der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

4. **Gebühr für Abwasser aus Grundwasserableitungen**

- 4.1 Gebührenpflicht ¹ Wird Abwasser aus Grundwasserableitungen (Wellpoint bei Baustellen, temporäre, längerfristige oder dauernde Grundwasserabsenkungen usw.) in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischabwasserkanal eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr erhoben.
- 4.2 Gebührenberechnung ¹ Für das Ableiten des Abwasser aus Grundwasserableitungen in einen Misch- oder Schmutzabwasserkanal gilt der Ansatz der Mengengebühr.

5. **Verwaltungsgebühren**

- 5.1 Gebührenpflicht ¹ Der Grundeigentümer beziehungsweise der Bauherr hat für das Prüfen und Genehmigen der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der SEVO angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden und die kommunale Verordnung über den Bezug von Gemeindegebühren zu entrichten.

6. **Gemeinsame Bestimmungen**

- 6.1 Entstehen der Gebührenpflicht ¹ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 1.2 respektive mit dem Einleiten von Abwasser aus Grundwasserableitungen gemäss Art. 4.1.

6.2 Spezielle Verhältnisse ¹ Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen, herabsetzen oder zurückerstatten.

6.3 Schuldner ¹ Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

6.4 Kompetenz zur Festsetzung ¹ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren, die Faktoren und Gewichtungen in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Benutzungsgebühr ¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt.

7.2 Anschlussgebühr ¹ Mit dem Erteilen der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung kann das Sicherstellen der errechneten Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots verlangt werden.

7.3 Gebühr für Abwasser aus Grundabwasserleitungen ¹ Die Gebühr für Abwasser aus Grundabwasserleitungen wird nach Abnahme der Baute mit dem Bardepot verrechnet. Wurde auf ein Depositum verzichtet, so wird nach der Bauvollendung Rechnung gestellt.

7.4 Fälligkeit ¹ Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

² Das nachträgliche Richtigstellen von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

7.5 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer ¹ Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Rekursrecht ¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

8.2 Inkrafttreten ¹ Die Gebührenverordnung vom 29. Oktober 1992 wird aufgehoben.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Vom Gemeinderat beschlossen am 2. November 2004

Der Gemeindepräsident: sig. O. Halter

Der Gemeindeschreiber: sig. U. Müller

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 8. Dezember 2004

ANHANG

Massgebende Bezugsfläche gemäss Art. 2.3 Abs. 1

für alle Zonen

Begrenzungsfaktor 10

Gewichtung der Bezugsfläche gemäss Art. 2.3 Abs. 2

Wohnzone 1.4	Zonengewicht	1.4
Wohnzone 1.6	Zonengewicht	1.6
Wohnzone 1.9	Zonengewicht	1.9
Wohnzone 2.4	Zonengewicht	2.4
Wohnzone 2.7	Zonengewicht	2.7
Wohnzone 3.0	Zonengewicht	3.0
Wohn- und Gewerbezone 3.5	Zonengewicht	3.5
Zentrumszone 5.0	Zonengewicht	5.0
Kernzone I	Zonengewicht	2.5
Kernzone II	Zonengewicht	2.5
Industrie- und Gewerbezone 4	Zonengewicht	3.0
Industrie- und Gewerbezone 6	Zonengewicht	4.5
Industrie- und Gewerbezone 8	Zonengewicht	5.5
Industriezone Dietlikon	Zonengewicht	6.0
Zone für öffentliche Bauten	Zonengewicht	3.0
Reservezone	Zonengewicht	1.0
Erholungszone	Zonengewicht	1.0
Landwirtschaftszone	Zonengewicht	1.0
Strassen	Zonengewicht	6.0

Abkürzungen

GSchG	Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz			
SEVO	Kommunale	Verordnung	über	die
Siedlungsentwässerungsanlagen				